

Budgetbegleitgesetz ändert das Umweltförderungsgesetz

Förderbarkeit von „herrenlosen Bauwerken“ in Gewässern

Im Umweltförderungsgesetz erfolgen durch das Budgetbegleitgesetz 2020 (BGBl. I Nr. 98/2020) Anpassungen betreffend der neuen Kompetenz- und Aufgabenverteilung der Regierung (Bundesministeriengesetz-Novelle 2020) betreffend Umweltförderung im Inland, Altlastensanierung, österreichisches JI/CDM-Programm und internationale Klimafinanzierung, Wasserwirtschaftsförderung und Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

In Umsetzung des Regierungsprogramms kommt es in § 12 Abs. 9 zu rechtlichen Erleichterungen bezüglich der Förderung der Umsetzung hydromorphologischer Maßnahmen für „herrenlose Bauwerke“ auf Grundstücken der Republik Österreich. Neu aufgenommen wird die Förderbarkeit von Maßnahmen der Bewusstseinsbildung (zB für gewässerökologische Maßnahmen).

Links:

- [Änderung des Umweltförderungsgesetzes – Budgetbegleitgesetz 2020 \(BGBl. I Nr. 98/2020\)](#)
- [Umweltförderungsgesetz](#)

Stand: 07.08.2020